

halt verantwortlicher Redacteur bestehen, welcher außer dem Namen des Druckers auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift genannt sein muß.

Der Redacteur muß großjährig oder dispositionsfähig sein, im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in hiesigem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction an Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann ausnahmsweise auch Personen gestattet werden, welche die eine oder die andere dieser Eigenschaften nicht besitzen.

Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen Meineids, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen. Personen, welche sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden, kann während deren Dauer die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

Wer wegen eines Pressvergehens in Jahresfrist zwei Mal zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, kann von dem Gericht auf ein Jahr von Ueberrahme einer verantwortlichen Redaction ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redacteurs nach dem ersten Absatz dieses Artikels unterlassen worden oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl.

## Art. 21.

Für jede dahier erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß vor deren Herausgabe eine Caution, und zwar wenn die Zeitung oder Zeitschrift nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, von 800 fl., wenn sie mehr als drei Mal in der Woche erscheint, von 1600 fl. gestellt werden.

## Art. 22.

Periodische Blätter, welche lediglich:

- a) für amtliche Bekanntmachungen oder amtliche Berichte über Verhandlungen öffentlicher Behörden,
- b) unter Ausschließung aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über verlorene, gestohlene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den Verkehr bestimmt sind,

bleiben von der Cautionstellung befreit.

Ist jedoch wegen des Inhalts eines unter b) bezeichneten Blattes eine Strafe erkannt worden, so kann von dem Senat die Stellung einer Caution, deren Betrag sich nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels richtet, innerhalb einer zu bestimmenden Frist verlangt werden.

## Art. 23.

Die Caution muß in Frankfurter Obligationen oder in baarem Geld bei dem Rechneiamte gestellt werden. In letzterem Falle wird dieselbe mit drei und ein halb vom Hundert verzinst.

Die Zurückgabe darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nur gegen Bescheinigung der zuständigen Strafgerichte, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

## Art. 24.

Der Verpflichtung zur Cautionstellung unterliegen auch die dormalen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Es wird jedoch zur Stellung der Caution eine Frist von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes im Amtsblatte an gerechnet, gewährt.

## Art. 25.

Ist wegen des Inhalts einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift, oder wegen einer presspolizeilichen Uebertretung auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten, sodann für die verwirkten Geldstrafen und nächstdem für Schadenersatz, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Caution entnommen, deren Ergänzung sodann innerhalb vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen muß.

## Art. 26.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgibt, verlegt oder druckt, bevor die gesetzlich erforderliche Caution (21) gestellt ist, wird mit Geldstrafe von 50 bis 200 fl. oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen bestraft. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in dem Falle des Art. 24 nach Ablauf der von dem Senat bestimmten Frist und im Fall des Art. 25 nach Ablauf der gesetzlich festgesetzten Frist die Herausgabe, den Verlag oder Druck einer Zeitung oder Zeitschrift fortsetzt, ohne vorher die erforderliche Caution gestellt, beziehungsweise ergänzt zu haben.

## Art. 27.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen Heften oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche hier herauskommt, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, bei dem Polizeiamt hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen ist der Drucker, oder wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Commissionär verpflichtet, ein Exemplar, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, dem Polizeiamt gegen Empfangsbcheinigung und unter beigefügter Bemerkung des Tags, an welchem dieses geschieht, einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. bestraft.

## Art. 28.

Von der Erfüllung der in den Art. 17 und 27 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende Preßerzeugnisse auszunehmen.

## Art. 29.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär im engeren Sinne, d. h. Derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird, einer strafbaren nicht periodischen Druckschrift sind, inso-